

TE OGH 2014/9/16 11Os79/14y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. September 2014 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Mag. Fürnkranz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Breuß als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Geurys M***** wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Geschworenengericht vom 17. Juni 2014, GZ 9 Hv 38/14f-96, und die Beschwerde des Angeklagten gegen einen Beschluss gemäß § 494a Abs 1 Z 4, Abs 4 StPO, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 16. September 2014 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel und Mag. Fürnkranz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Breuß als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Geurys M***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Geschworenengericht vom 17. Juni 2014, GZ 9 Hv 38/14f-96, und die Beschwerde des Angeklagten gegen einen Beschluss gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4,, Absatz 4, StPO, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen - auf dem Wahrspruch der Geschworenen (die die anklagekonforme Hauptfrage bejaht, Zusatzfragen in Richtung Notwehr(-überschreitung) verneint und Eventualfragen in Richtung Totschlag und fahrlässiger Tötung folgerichtig unbeantwortet gelassen hatten) beruhenden - Urteil wurde Geurys M***** des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen - auf dem Wahrspruch der Geschworenen (die die anklagekonforme Hauptfrage bejaht, Zusatzfragen in Richtung Notwehr(-überschreitung)

verneint und Eventualfragen in Richtung Totschlag und fahrlässiger Tötung folgerichtig unbeantwortet gelassen hatten) beruhenden - Urteil wurde Geurys M***** des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 21. September 2013 in G***** Sergio P***** durch Versetzen mehrerer wuchtiger Stiche mit einem Messer gegen dessen Gesicht, Hals, Oberkörper, Hände und Beine vorsätzlich getötet.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 345 Abs 1 Z 8 und 10a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dagegen richtet sich die auf Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 8 und 10 a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Die prozessordnungsgemäße Ausführung einer Instruktionsrüge (Z 8) verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach § 321 Abs 2 StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der behaupteten Unrichtigkeit der den Geschworenen zuteil gewordenen juristischen Information (RIS-Justiz RS0119549). Gegenstand der Instruktionsrüge ist somit der auf die Darlegung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, die Auslegung der in den einzelnen Fragen vorkommenden Ausdrücke des Gesetzes, das Verhältnis der einzelnen Fragen zueinander und die Folgen der Bejahung oder Verneinung jeder Frage bezogene Inhalt der im Gesetz genannten Belehrung (RIS-Justiz RS0125434; Ratz, WK-StPO § 345 Rz 53). Dabei ist zu beachten, dass sämtliche nach §§ 321, 323 Abs 1 und 327 Abs 1 StPO zu den beschriebenen Inhalten erteilten Belehrungen eine Einheit bilden, die nur als Ganzes betrachtet richtig oder unrichtig sein kann (Ratz, WK-StPO § 345 Rz 53, 54, 56, 63; 15 Os 159/12i). Die prozessordnungsgemäße Ausführung einer Instruktionsrüge (Ziffer 8,) verlangt den Vergleich der tatsächlich erteilten Rechtsbelehrung mit deren nach Paragraph 321, Absatz 2, StPO erforderlichem Inhalt und die darauf gegründete deutliche und bestimmte Darstellung der behaupteten Unrichtigkeit der den Geschworenen zuteil gewordenen juristischen Information (RIS-Justiz RS0119549). Gegenstand der Instruktionsrüge ist somit der auf die Darlegung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, die Auslegung der in den einzelnen Fragen vorkommenden Ausdrücke des Gesetzes, das Verhältnis der einzelnen Fragen zueinander und die Folgen der Bejahung oder Verneinung jeder Frage bezogene Inhalt der im Gesetz genannten Belehrung (RIS-Justiz RS0125434; Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 53). Dabei ist zu beachten, dass sämtliche nach Paragraphen 321, 323, Absatz eins und 327 Absatz eins, StPO zu den beschriebenen Inhalten erteilten Belehrungen eine Einheit bilden, die nur als Ganzes betrachtet richtig oder unrichtig sein kann (Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 53, 54, 56, 63; 15 Os 159/12i).

Die Instruktionsrüge des Angeklagten reklamiert unter dem Aspekt von Unvollständigkeit, dass sich die Rechtsbelehrung - zur Vermeidung einer allerdings bloß spekulativ behaupteten Eignung zur Irreführung - schon bei der Belehrung zur Hauptfrage mit dem für die (zufolge Bejahung der Hauptfrage nach Mord nicht beantworteten) Eventualfrage in Richtung Totschlag nach § 76 StGB wesentlichen Tatbestandsmerkmal der allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung auseinanderzusetzen gehabt hätte. Solcherart orientiert sie sich nicht am Gesetz, weil sie nicht deutlich und bestimmt bezeichnet (§ 285 Abs 1 StPO), weshalb dies ungeachtet gegenteiliger gesetzlicher Anordnung (§ 321 Abs 2 StPO - „für jede Frage gesondert“) hier erforderlich gewesen sein sollte, und weil die Rechtsbelehrung von den Geschworenen als Ganzes (samt mündlicher Instruktion [§ 323 Abs 1 StPO]) zur Kenntnis zu nehmen ist (RIS-Justiz RS0100804; RS0100695; RS0125434). Die Instruktionsrüge des Angeklagten reklamiert unter dem Aspekt von Unvollständigkeit, dass sich die Rechtsbelehrung - zur Vermeidung einer allerdings bloß spekulativ behaupteten Eignung zur Irreführung - schon bei der Belehrung zur Hauptfrage mit dem für die (zufolge Bejahung der Hauptfrage nach Mord nicht beantworteten) Eventualfrage in Richtung Totschlag nach Paragraph 76, StGB wesentlichen Tatbestandsmerkmal der allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung auseinanderzusetzen gehabt hätte. Solcherart orientiert sie sich nicht am Gesetz, weil sie nicht deutlich und bestimmt bezeichnet (Paragraph 285, Absatz eins, StPO), weshalb dies ungeachtet gegenteiliger gesetzlicher Anordnung (Paragraph 321, Absatz 2, StPO - „für jede Frage gesondert“) hier erforderlich gewesen sein sollte, und weil die Rechtsbelehrung von den Geschworenen als Ganzes (samt mündlicher Instruktion [§ 323 Absatz eins, StPO]) zur Kenntnis zu nehmen ist (RIS-Justiz RS0100804; RS0100695; RS0125434).

Ebensowenig wird der beanspruchte Nichtigkeitsgrund mit der Mutmaßung, aus einer Beratungszeit von „nur ca. knapp über eine(r) Stunde“ sei offenkundig, dass die Geschworenen „nach menschlichem Ermessen“ „zur sich in der Rechtsbelehrung erst auf Seite 26 befindlichen Eventualfrage des 'Totschlages' nicht einmal durchdringen hätten

können“, prozessförmig zur Darstellung gebracht (RIS-Justiz RS0100732).

Mit der Kritik von Unverständlichkeit, Undeutlichkeit und damit Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung zur Eventualfrage nach Totschlag, weil sich die „Tat im Milieu der 'dominikanischen Community' in G***** abgespielt habe“ und es „bis zu einem gewissen Grad auf die Mentalität aus dem Kultur- und Lebenskreises des Täters“ ankomme, weshalb „nicht das Parallelverhalten eines Österreicher, sondern eines Ausländers (eines Inländers mit dominikanischer Abstammung) derselben Herkunft“ maßgebend sei, legt die Rüge nicht dar, inwieweit sich diese behauptete Unrichtigkeit der Instruktion auf die Beantwortung der Hauptfrage nach Mord ausgewirkt haben sollte (RIS-Justiz RS0101091 [T6], RS0110682 [T1], RS0111311).

Gleiches gilt, soweit die Rüge eine schriftliche Belehrung der Geschworenen dahingehend vermisst, „dass in den typischen Fällen des § 76 StGB die Entladung des Affekts blindwütig mit grausamer innerer Notwendigkeit erfolgt, ohne die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts zu beseitigen, auch wenn der Täter die Tat noch so roh oder grausam, ja sogar bestialisch ausübt“. Gleiches gilt, soweit die Rüge eine schriftliche Belehrung der Geschworenen dahingehend vermisst, „dass in den typischen Fällen des Paragraph 76, StGB die Entladung des Affekts blindwütig mit grausamer innerer Notwendigkeit erfolgt, ohne die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts zu beseitigen, auch wenn der Täter die Tat noch so roh oder grausam, ja sogar bestialisch ausübt“.

Im Übrigen sind Gegenstand der Rechtsbelehrung gemäß § 321 Abs 2 StPO nur abstrakte rechtliche Umstände, nicht aber solche, die sich in concreto aus dem Beweisverfahren ergeben (RIS-Justiz RS0109476; RS0100782), wobei den Geschworenen zu jeder Rechtsfrage nur jene Rechtsbelehrung erteilt werden darf, die der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs entspricht (RIS-Justiz RS0118115; RS0100800; RS0100859), welchem Erfordernis hier zur allgemeinen Begreiflichkeit einer heftigen Gemütsbewegung (vgl. RIS-Justiz RS0092087; RS0092271; RS0092360) entsprochen wurde (vgl. S 30). Im Übrigen sind Gegenstand der Rechtsbelehrung gemäß Paragraph 321, Absatz 2, StPO nur abstrakte rechtliche Umstände, nicht aber solche, die sich in concreto aus dem Beweisverfahren ergeben (RIS-Justiz RS0109476; RS0100782), wobei den Geschworenen zu jeder Rechtsfrage nur jene Rechtsbelehrung erteilt werden darf, die der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs entspricht (RIS-Justiz RS0118115; RS0100800; RS0100859), welchem Erfordernis hier zur allgemeinen Begreiflichkeit einer heftigen Gemütsbewegung vergleiche RIS-Justiz RS0092087; RS0092271; RS0092360) entsprochen wurde vergleiche S 30).

Die gegen die Verneinung der Zusatzfrage nach Notwehrüberschreitung aus asthenischem Effekt § 3 Abs 2 StGB gerichtete Tatsachenrüge (Z 10a) entwickelt ihre Argumentation auf Basis der Niederschrift der Geschworenen, wonach die Verneinung der Zusatzfrage „aufgrund des Sachverständigengutachtens“ erfolgt sei. Da aber eine Tatsachenrüge auf die Niederschrift der Geschworenen nicht gegründet werden kann (RIS-Justiz RS0115549; RS0100809), Bezugspunkt für die Frage erheblicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch festgestellten entscheidenden Tatsachen vielmehr neben der Aussage des Angeklagten ausschließlich die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel sind (Ratz, WK-StPO § 345 Rz 12), geht auch dieses Vorbringen fehl. Die gegen die Verneinung der Zusatzfrage nach Notwehrüberschreitung aus asthenischem Effekt (Paragraph 3, Absatz 2, StGB) gerichtete Tatsachenrüge (Ziffer 10 a,) entwickelt ihre Argumentation auf Basis der Niederschrift der Geschworenen, wonach die Verneinung der Zusatzfrage „aufgrund des Sachverständigengutachtens“ erfolgt sei. Da aber eine Tatsachenrüge auf die Niederschrift der Geschworenen nicht gegründet werden kann (RIS-Justiz RS0115549; RS0100809), Bezugspunkt für die Frage erheblicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch festgestellten entscheidenden Tatsachen vielmehr neben der Aussage des Angeklagten ausschließlich die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel sind (Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 12), geht auch dieses Vorbringen fehl.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1, 344 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3, 344 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, 344, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E108523

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0110OS00079.14Y.0916.000

Im RIS seit

26.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at